



Berlin hat mit JA gestimmt!

Berliner Volksabstimmung: 84 Prozent stimmen mit „Ja“!

Mit 84 Prozent haben die Berlinerinnen und Berliner am 17. September 2006 „Ja“ zur Verbesserung von Volksabstimmungen gesagt. Damit hat die direkte Demokratie in Berlin die absolute Mehrheit. Und die Wähler Berlins haben deutlich gemacht, dass sie direkte Demokratie ernst nehmen.

Mit der nun in Kraft tretenden Verfassungsänderung werden die Hürden für Volksbegehren und Volksentscheide gesenkt. Um ein Volksbegehren zu beantragen, müssen nur noch 20.000 anstatt 25.000 Unterschriften gesammelt werden. Beim Begehren selbst ist das so genannte Unterschriftenquorum auf sieben Prozent gesenkt worden, was immer noch 170.000 Unterschriften entspricht. Außerdem wurde die Frist zum Sam-

eln der nötigen Unterschriften von bisher zwei auf jetzt vier Monate verlängert. Die Unterschriften sollen in Zukunft jedoch frei gesammelt werden dürfen. Zu diesem Punkt muss allerdings das Abgeordnetenhaus noch das Volksabstimmungsgesetz ändern.

Und auch das Themenspektrum ist erweitert worden: Waren früher Volksabstimmungen untersagt, die sich in Themen des Berliner Landshaushalts einmischten oder die Landesverfassung ändern wollten, so sind diese nun explizit zugelassen. Direkte Demokratie kann allerdings nicht da eingreifen, wo es um das Landeshaushaltsgesetz geht, um Gebühren und Abgaben, um Tarife der öffentlichen Unternehmen, um Versorgungsbezüge oder um Personalentscheidungen.

Sind also 170.000 Unterschriften gesammelt, kann anschließend das Abgeordnetenhaus darüber befinden, ob es des Volkes Willen umsetzen möchte. Will es das nicht, so kommt es zum Volksentscheid. Er hat Erfolg, wenn sich zusätzlich zur Mehrheit der Abstimmenden mindestens 25 Prozent der Wahlberechtigten für ihn aussprechen.

Das Bündnis für Direkte Demokratie, ein Zusammenschluss von einem guten Dutzend Berliner Initiativen und Vereinen, hat diese Volksabstimmung mit auf den Weg gebracht. Wir konnten nicht alle unsere Forderungen durchsetzen, aber mit der Reform werden die Berlinerinnen und Berliner weit mehr Mitspracherechte bekommen, als sie jetzt haben. ♠

Quelle: <http://du-entscheidemit.de>

In Bremen ist alles anders – Neues Wahlrecht in der Hansestadt

Von Wolfgang Moeller (Strubb)

In unserem Zweistädtestaat Bremen haben wir 663 600 Bürgerinnen und Bürger bisher nur wenig Einfluß auf die Zusammensetzung unseres Parlaments und damit auf die Politik unseres Landes. Alle vier Jahre finden Wahlen zur bremischen Bürgerschaft (Landtagswahl) und zur bremischen Stadtbürgerschaft (Kommunalwahl) statt. Hierbei gilt im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern ein reines Verhältniswahlrecht mit geschlossenen Listen. Wir Bremer Wählerinnen und Wähler haben nur eine Stimme, mit der wir die Liste einer Partei wählen. Mit welchen Kandidaten die Liste besetzt wird und in welcher Reihenfolge diese auf der Liste verteilt werden, wird von der Partei bestimmt. Hierauf haben wir als Wähler in Bremen und Bremerhaven keinerlei Einfluß.

Das soll anders werden. Mit Hilfe der Initiative Mehr Demokratie e.V. und Bündnispartnern wurden Alternativen „unters Volk gebracht“ und Unterschriften gesammelt mit dem Ziel, ein „Volksbegehren“ zu erreichen:

Wir Wähler sollen nicht mehr nur eine, sondern fünf Stimmen haben. Diese können dann auf einen oder mehrere Kandidaten derselben Partei gehäufelt (kumuliert) oder auch auf Kandidaten verschiedener Parteien verteilt (panaschiert) werden. Wer wie bisher nur eine Partei wählen will, kann dies mit den Listenstimmen weiterhin tun. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit Koalitionspräferenzen auszudrücken, indem man zum Beispiel einer Parteiliste zwei Stimmen und einer anderen Liste drei Stimmen gibt.

Wir Wähler sollen einzelne Kandidaten direkt fördern können. Nur so können wir wirklich mitentscheiden, wer als Abgeordnete/r ins Parlament einziehen soll, um fortan politische Entscheidungen in und für Bremen zu treffen. Das nimmt uns Bürger natürlich auch in die Pflicht, uns zu informieren und uns um Charakter und Ziele der zur Wahl Stehenden zu kümmern – wenn wir es ernst meinen mit unserer Demokratie.

Aus Gründen der Einheitlichkeit soll dieses Vorgehen auch bei den Beirats-



wahlen (Stadtbezirke) in Bremen und bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven eingeführt werden. Außerdem wird gefordert, daß die Wahl von Einzelkandidaten zulässig ist.

In der Zeit vom 18. Juli 2006 bis 17. Oktober 2006 hatte der Bremer Landesverband von „Mehr Demokratie e.V.“ zusammen mit zahlreichen Bündnispartnern über 70.000 Unterschriften für ein neues, bürgernahes Wahlrecht gesammelt. Am 5. Dezember wurde das Ergebnis der Unterschriftenprüfung vom Landeswahlleiter bekanntgegeben: **mit 65.197 gültigen Unterschriften ist das Volksbegehren im Lande Bremen wirksam zustande gekommen.** Damit



wird die Änderung des Bremer Wahlrechts von über 65.000 Wahlberechtigten vorgeschlagen. Jeder Bremer und Bremerhavener wird danach künftig fünf Stimmen haben, die auf verschiedene Parteien und Kandidaten verteilt werden können.

Um das neue Wahlrecht 2011 zum ersten Mal anzuwenden, mußte die Bremische Bürgerschaft (Landesparlament) den Gesetzesvorschlag des Volksbegehrens akzeptieren.

In der Bürgerschaftssitzung am 13. Dezember wurde mit klarer Mehrheit ein neues Wahlrecht beschlossen. Damit ist zum ersten Mal ein Gesetz aufgrund eines erfolgreichen Volksbegehrens zustande gekommen. ♣



Übergabe der 65.197 Unterschriften
am 18. Oktober 2006 an die Bremische Bürgerschaft



Mehr Demokratie e. V. schlägt vor:

Auf diese Weise soll Volksabstimmung geregelt werden

Die Frage, wie bundesweite Volksentscheide geregelt werden, ist ebenso wichtig wie die grundsätzliche Diskussion über ihre Einführung. Denn nur eine Direkte Demokratie mit fairen Spielregeln kann von den Bürgerinnen und Bürgern wirkungsvoll angewendet werden. Seit über 20 Jahren arbeiten Bürgerinitiativen an Gesetzentwürfen für die bundesweite Volksabstimmung. Den letzten und wohl ausgefeiltesten Entwurf hat Mehr Demokratie e. V. vorgelegt. Im Folgenden die wichtigsten Eckpunkte:

1. Themen

Alle Sachfragen können in Form von Gesetzentwürfen Gegenstand einer Volksabstimmung sein. Ein Thementauschluss findet nicht statt. Neben Gesetzesvorlagen können auch alle Gegenstände der politischen Willensbildung aufgegriffen werden. Auch über Finanzen und Steuern kann abgestimmt werden. Die häufig geäußerte Angst, die Bürgerinnen und Bürger könnten nicht mit Geld umgehen, ist unbegründet. Im Gegenteil: In der Schweiz und den USA führen Volksabstimmungen zu niedrigeren Staatsschulden und effektiver Verwaltung.

Grundgesetzänderungen und die

Abgabe von Souveränitätsrechten an internationale Organisationen – z.B. die Europäische Union – müssen dem Volk automatisch zur Entscheidung vorgelegt werden (obligatorische Volksabstimmung).

2. Volksinitiative

Die erste Verfahrensstufe bildet eine Volksinitiative mit Unterstützung durch mindestens 100.000 Unterschriften. Sie bringt einen Gesetzentwurf in den Bundestag ein. Das Parlament bekommt so die Gelegenheit, ein Bürgeranliegen frühzeitig aufzugreifen. Den Initiatoren der Volksinitiative erwächst aus dem Recht auf Anhörung im Parlament öffentliche Aufmerksamkeit und die Chance, daß ihr Anliegen umgesetzt wird.

3. Volksbegehren

Das Volksbegehren bedeutet einen wichtigen Schritt der öffentlichen Meinungsbildung – viele Menschen lernen das Anliegen der Initiatoren kennen und beschäftigen sich mit den Argumenten dafür und dagegen. Wichtig ist aber auch, daß eine Unterschrift im Volksbegehren noch keine Stellungnahme für oder gegen dieses Anliegen bedeutet sie besagt nur, daß

die Unterstützer das Thema für wichtig genug halten, um es der Allgemeinheit zur Entscheidung vorzulegen.

Sechs Monate nach Einreichung der Volksinitiative kann ein Volksbegehren eingeleitet werden. Die Höhe des Quorums beträgt eine Million Unterschriften, die Eintragungsfrist sechs Monate.

Als Sonderfall sind auch Volksbegehren gegen bereits getroffene Parlamentsbeschlüsse vorgesehen. Weil in einem solchen Fall schnelles Handeln erforderlich ist, entfällt die Volksinitiative, die Frist halbiert sich auf drei Monate, und das Quorum halbiert sich auf eine halbe Million Unterschriften.

Mit einem solchen Volksbegehren können umstrittene Entscheidungen des Bundestags den Bürgern im nachhinein zum Volksentscheid vorgelegt werden.

4. Unterschriftensammlung

In der Schweiz wird die freie Unterschriftensammlung als „Seele der Direkten Demokratie“ verstanden. Dahinter steht die Erfahrung, daß das Gespräch für eine erfolgreiche Sammlung unverzichtbar ist.

Die meisten Regelungen in den Bundesländern verbieten die freie Sammlung. Volksbegehren können nur auf



den Ämtern unterzeichnet werden. Daraus entstehen Berufstätigen, Alten oder Behinderten Nachteile. Und es gibt immer wieder Streit über knapp bemessene Öffnungszeiten. Sinnvoller ist es, wenn die Bürgerinitiative selbst die Unterschriften sammeln kann – am Infostand, am Arbeitsplatz, im Sportverein – und diese nachträglich bei der Gemeinde bestätigt läßt. Damit wird von den Initiatoren viel „Knochenarbeit“ gefordert – aber sie können das Gespräch suchen und am eigenen Erfolg arbeiten.

Optimal erscheint eine Kombination beider Formen: die Unterschriften können frei gesammelt werden, parallel dazu liegen die Listen in Amtsräumen aus. Dies garantiert genügend Eintragungsmöglichkeiten für alle Bürger, und zwar auch ohne eine flächendeckende Organisationsstruktur der Initiatoren, die besonders Bürgerinitiativen nur schwer aufbauen können.

5. Volksentscheid

Nach einem erfolgreichen Volksbegehren kann der Volksentscheid nur entfallen, wenn das Parlament den Antrag oder Gesetzentwurf unverändert übernimmt. Passiert dies nicht, findet die Abstimmung frühestens vier, spätestens zwölf Monate nach Abschluß des Volksbegehrens statt. Die Frist wird flexibel gestaltet, damit der Termin möglichst mit anderen Entscheidungen oder Wahlen zusammengelegt werden kann. Das Parlament kann einen eigenen Vorschlag mit zur Ab-

stimmung stellen. Dieser Gegenentwurf sollte nicht in Konkurrenz zum Volksbegehren gesehen werden. Er bereichert die Abstimmung durch eine inhaltliche Alternative und nimmt dem

öffentliche Diskussion einlassen. In der Praxis, etwa in Italien und in der Weimarer Republik, hatten Quoren auch schon zu Boykottaufrufen geführt. Diskussion und argumentative Auseinandersetzung machen jedoch gerade die Qualität der Volksgesetzgebung aus.

7. Information

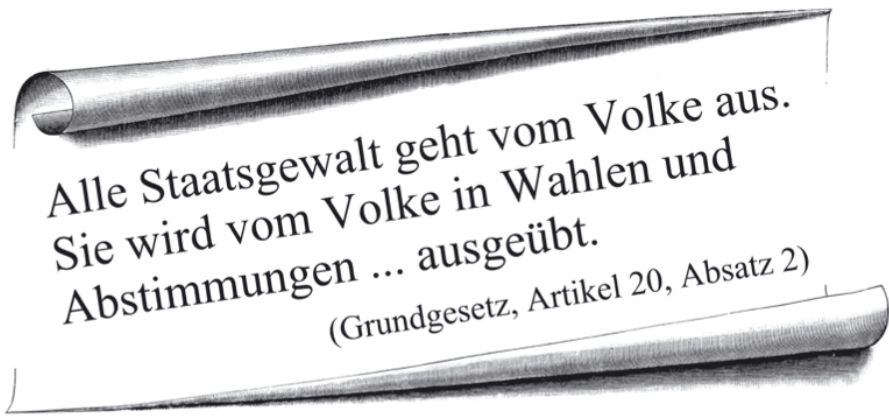
In einer Broschüre, die jeder Haushalt vor dem Volksentscheid erhält, stellen Pro- und Contra-Seite das Thema und ihre jeweiligen Argumente in gleichem

Umfang dar. Dieses Abstimmungsbüchlein nach Schweizer Vorbild sichert die ausgewogene Information der Bevölkerung – und damit die Grundlage für die Meinungsbildung der Bürger.

Um die drei Schritte – Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid – zu vollziehen, sind rund eineinhalb Jahre nötig. Dieser Zeitraum gewährleistet, daß nicht kurzfristige Emotionen bei der Volksabstimmung entscheiden.

Ausführliche Informationen unter: www.volksabstimmung.org
Mehr Demokratie e. V., Haus der Demokratie, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Tel. 030-420 823 70, Fax 030-420 823 80
e-Mail: berlin@mehr-demokratie.de
Omnibus für Direkte Demokratie, Öschstraße 24, 87437 Kempten, Tel. 0831-57 07 689, Fax 0831-58 59 202, e-Mail: info@omnibus.org, www.omnibus.org

(zusammengestellt von Strubb)

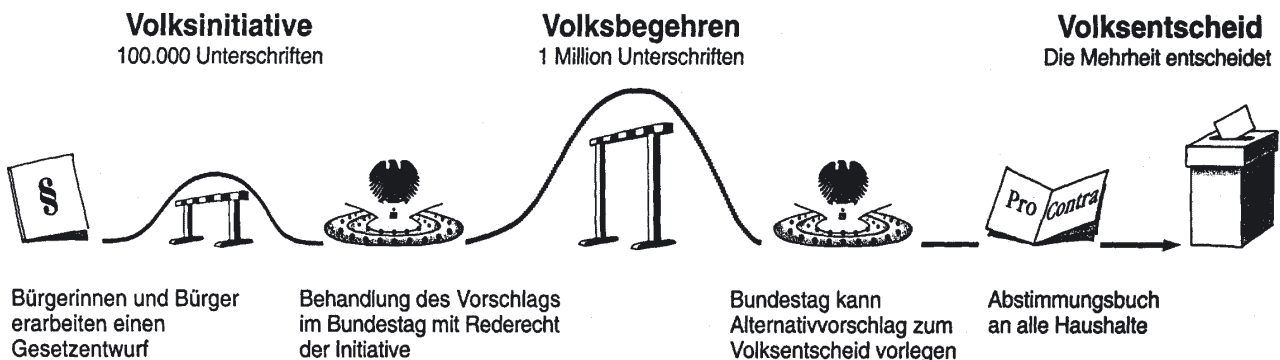


Verfahren damit die Starrheit einer bloßen Ja-Nein-Entscheidung.

6. Keine Abstimmungsklausel

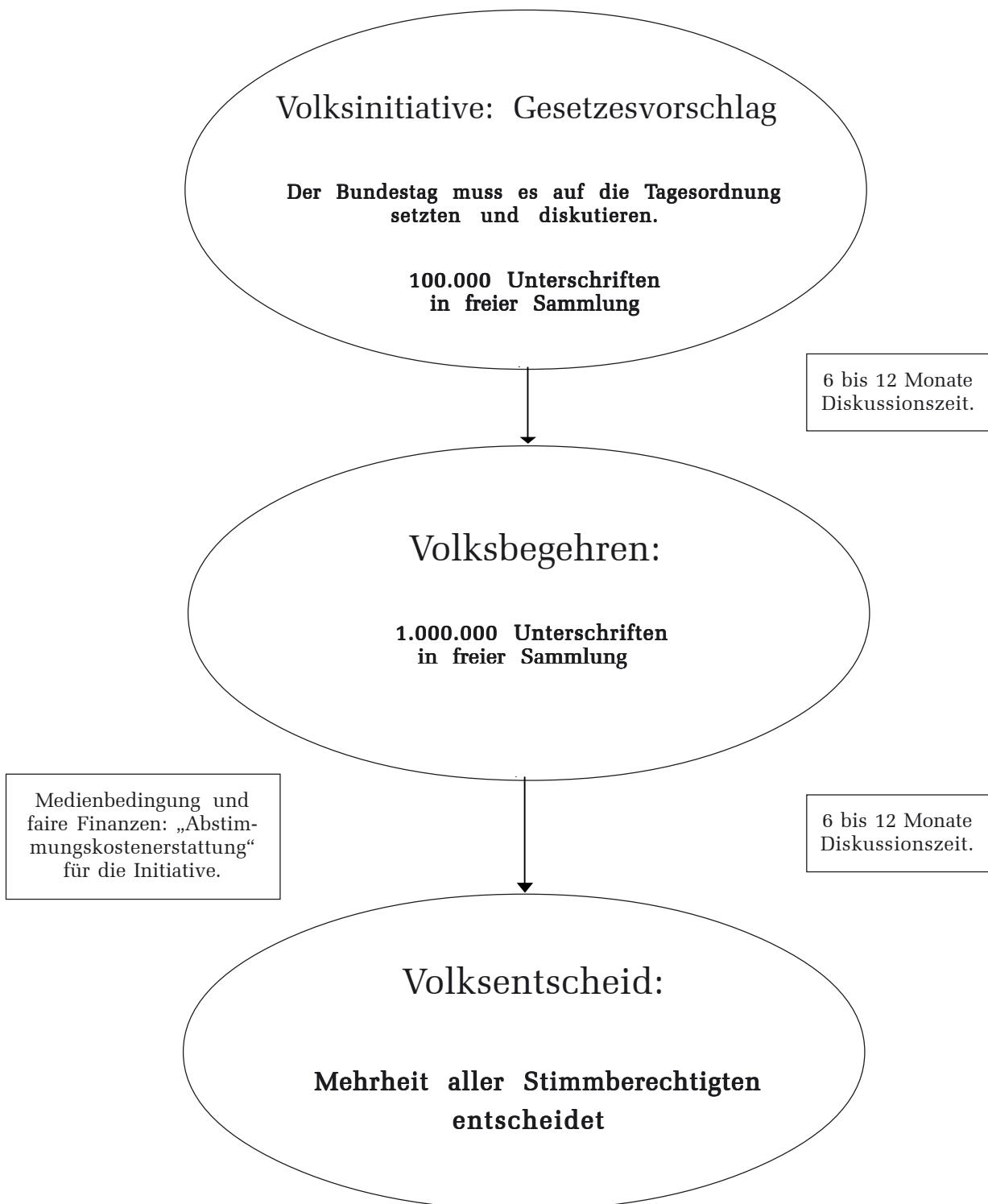
Die Regelung vieler Bundesländer, einen Volksentscheid daran zu koppeln, daß 25 oder gar 50 Prozent aller Stimmberechtigten (nicht der Abstimmenden!) einer Vorlage zustimmen, ist abzulehnen. Ein solches „Zustimmungsquorum“ kann dazu führen, daß zwar die Mehrheit der Abstimmenden mit Ja stimmt, letztlich die Gegner aber doch gewinnen, da das Quorum nicht erreicht wird und Stimmenthaltungen dann wie Nein-Stimmen zählen. Diese einseitige Bevorzugung der Gegner verletzt den demokratischen Grundsatz der Gleichheit bei der Abstimmung. Auch bei Wahlen entscheiden nur die Bürger, die sich beteiligen!

Abstimmungsklauseln sind kontraproduktiv, da sie häufig zu geringen Beteiligungen führen. Die Gegner eines Volksentscheids sind dann im Vorteil, wenn sie der Abstimmung fernbleiben und sich nicht auf die





Die Dreistufige Volksgesetzgebung



Das ist ein praktikables Verfahren, wie wir von der reinen Zuschauer- und Lobbyistendemokratie wegkommen hin zu einer lebendigen Demokratie, in der auch aus der Bevölkerung kreative Gesetzesvorschläge in einen verbindlichen Gesetzgebungsvorgang gebracht werden und wir endlich anfangen können, unsere eigenen (gesetzlichen) Probleme selbst zu lösen.

Wichtig: Dass die Hürden nicht zu hoch sind, sonst läuft nichts, und dass faire Zeiten (Fristen) und Finanzen für Diskussionen des Für und Wider in den Medien stattfinden können.

Matthias Klarebach